

Geschäftsordnung

für den Beirat für Senioren und Pflege

des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen gibt seinem Beirat für Senioren und Pflege aufgrund des Art. 45 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen (GeschO) einen Beirat für Senioren und Pflege folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Der Beirat für Senioren und Pflege wird vom Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen zur Förderung der Belange älterer Mitbürger berufen, sowie zur Stärkung ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegeangebote berufen. Der Beirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürger und berät neben dem Marktgemeinderat dessen Ausschüsse als unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern.

In dieser Funktion soll der Beirat die Bedürfnisse, die Probleme und die Wünsche der Älteren, der Pflegebedürftigen und der Pflegenden in die politischen Gremien transportieren. Er stellt Verbindungen zu den einschlägigen Stellen her. Der Beirat wird in die Prozesse und Entscheidungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen eingebunden.

Der Beirat für Senioren und Pflege ist verbands- und konfessionsunabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Senioren und Pflege hat die Aufgabe, die Interessen und Belange älterer Menschen im Markt Garmisch-Partenkirchen zu vertreten und Maßnahmen zu unterstützen, die deren Lebensqualität fördern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Beratung des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in allen Fragen, die ältere Menschen betreffen
 - Unterstützung bei seniorenrelevanten Planungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen (z.B. Markt- und Infrastruktur)
 - Anregung von Maßnahmen, die die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben verbessern und Unterstützung der Umsetzung dieser Maßnahmen
 - Mitwirkung bei der Planung und Weiterentwicklung seniorenrelevanter Angebote, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Gesundheit, Kultur und soziale Teilhabe
 - Förderung des Dialogs zwischen den Generationen sowie zwischen älteren Menschen und gesellschaftlichen Institutionen

- (2) Der Beirat für Senioren und Pflege befasst sich zudem mit allen Fragen der pflegerischen Versorgung älterer Menschen im Gemeindegebiet. Dazu gehören insbesondere:
- Beobachtung und Bewertung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeangebote
 - Beobachtung und Bewertung der Akquise von Pflegepersonal, Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern sowie weiterer Fachkräfte im Bereich der Altenhilfe. Der Beirat für Senioren und Pflege verfolgt hierzu Entwicklungen im Bereich der Personalgewinnung, weist auf Engpässe hin und unterstützt Initiativen zur Fachkräftesicherung, soweit sie ältere Menschen betreffen.
 - Einschätzung der Versorgungslage in der Kurzzeitpflege und Tagespflege
 - Wahrnehmung von Bedarfen pflegender Angehöriger und Hinweis auf entsprechende Angebote
 - Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten, der Fachstelle für pflegende Angehörige, der GesundheitsregionPlus sowie weiteren relevanten Akteuren
 - Erarbeitung und Empfehlungen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung und zur demenzfreundlichen Gestaltung des öffentlichen Raums
 - Information der Öffentlichkeit über wichtige Themen der Pflege und des Alterns
- (3) Der Sozial-, Kultur-, und Ordnungsausschuss unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters ist i.d.R. mit diesen Angelegenheiten vorberatend oder beschließend befasst und leitet die in Frage kommenden Beschlussvorlagen zur Stellungnahme an den Beirat für Senioren und Pflege weiter.
- (4) Der / die Beiratsvorsitzende erhält formlos eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (5) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu denen eine Stellungnahme des Beirats für Senioren und Pflege eingeholt wurde, können im Einzelfall Beiratsmitglieder durch Beschluss zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 Gescho MGR).
- (6) Der Beirat für Senioren und Pflege hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO). Insbesondere kann er auch Stellung nehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sein sollte.
- (7) Es bleibt dem Beirat für Senioren und Pflege unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben. Der Beirat für Senioren und Pflege berichtet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr von seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat für Senioren und Pflege setzt sich aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Beirat für Senioren und Pflege wird für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderats berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihr Amt unparteiisch wahr.

- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat für Senioren und Pflege, entscheidet der Marktgemeinderat über eine Nachbesetzung.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirates für Senioren und Pflege und benennt dafür einen Ansprechpartner aus der Verwaltung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Beirat für Senioren und Pflege Tagungsräume im Rathaus zur Verfügung.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat für Senioren und Pflege wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in.

§ 5 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die konstituierende Sitzung findet zeitnah nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Erste Bürgermeister des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein.
- (2) Der Beirat für Senioren und Pflege tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. An den Sitzungen kann der Senioren- und Pflegereferent des Marktgemeinderats teilnehmen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sowie der Senioren- und Pflegereferent werden von dem/der Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu den Sitzungen ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirates ist der/die Beiratsvorsitzende verantwortlich. Er/Sie lässt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll erstellen. Es ist dem Ersten Bürgermeister und dem/der Senioren- und Pflegereferenten/in mit den Stellungnahmen des Beirates zuzuleiten.

§ 6 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Beirat für Senioren und Pflege ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 2) anwesend und stimmberechtigt ist. Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) gilt entsprechend. Die Beiratsmitglieder haben von sich aus eine eventuelle persönliche Beteiligung zu prüfen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Senioren und Pflege ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirates erstattet.

§ 8 **Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Art. 20 GO gilt entsprechend.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Beirats für Senioren vom 01.09.2020 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 25.09.2026.

i.O. gez.

Daniel Schimmer
Erster Bürgermeister

